

**Reglement über die Gewährung von Finanzhilfen  
zur Förderung der Landessprachen im Unterricht  
(Art. 16 Bst. a und b SpG / Art. 10 SpV)**

**sowie**

**zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer  
Erstsprache (Art. 16 Bst. c SpG / Art. 11 SpV)**

vom 25. Januar 2011

geändert am 18. April 2011

**Das Bundesamt für Kultur (BAK)**

**und**

**das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz  
der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)**

**vereinbaren was folgt:**

## 1. Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 16 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG, SR 441.1) und auf Art. 10 bzw. Art. 11 der dazugehörigen Verordnung vom 4. Juni 2010 (SpV, SR 441.11) kann das Bundesamt für Kultur (BAK) den Kantonen Finanzhilfen gewähren für Projekte zur Förderung der Landessprachen im Unterricht sowie zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache.

<sup>2</sup> Gestützt auf Art. 26 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 SpV bildet das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (GS EDK) die Koordinationsstelle für den Vollzug von Art. 10 und Art. 11 SpV. Sie nimmt die Gesuche entgegen und leitet sie mit einer Empfehlung an das BAK zum Entscheid weiter. Die Finanzhilfen des Bundes werden von der Koordinationsstelle ausbezahlt.

<sup>3</sup> Gemäss Art. 10 SpV können zur Förderung der Landessprachen im Unterricht Finanzhilfen gewährt werden für

- a. innovative Projekte zur Entwicklung von Konzepten und Lehrmitteln für den Unterricht einer zweiten und dritten Landessprache;
- b. Projekte zur Förderung des Erwerbs einer Landessprache über zweisprachigen Unterricht;
- c. die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in der lokalen Landessprache vor dem Eintritt in die Primarschule.

Gemäss Art. 11 SpV können zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache Finanzhilfen gewährt werden für

- d. die Förderung von Konzepten für den integrierten Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur;
- e. die Weiterbildung der Lehrkräfte;
- f. die Entwicklung von Lehrmitteln.

## 2. Formelle Gesuchsbedingungen

<sup>1</sup> Die Gesuche um Finanzhilfen können entweder durch ein kantonales Erziehungsdepartement oder eine andere Institution eingereicht werden. Im ersten Fall ist das Gesuch mindestens auf Stufe Amtschefin oder Amtschef zu unterschreiben. Im zweiten Fall ist ein Empfehlungsschreiben des jeweiligen Erziehungsdepartements mit Unterschrift mindestens auf Stufe Amtschefin oder Amtschef beizulegen.

<sup>2</sup> Die Gesuche müssen mindestens einem der in Ziff. 1 Bst. a-f aufgeführten Förderungsbereiche entsprechen. Nicht finanziert werden reine Übersetzungsprojekte, Austauschprogramme, Sprachkurse, Druck- und Verlagskosten von Lehrmitteln sowie wiederkehrende Lohnkosten für die Umsetzung und Generalisierung von Projekten.

<sup>3</sup> Die Gesuche müssen in dem offiziellen Gesuchsformular der EDK vollständig erfasst und bis 31. Januar beim GS EDK mit den erforderlichen Beilagen in elektronischer Form eingereicht werden.

<sup>4</sup> Sind die formellen Gesuchsbedingungen nach Ansicht des GS EDK nicht erfüllt, wird der Gesuchstellerin eine kurze Frist zur Nachbesserung gewährt.

<sup>5</sup> Gesuche, welche die formellen Gesuchsbedingungen nicht erfüllen, werden vom BAK abgelehnt.

## 3. Materielle Gesuchsbeurteilung

<sup>1</sup> Gesuche, welche die formalen Gesuchsbedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllen, werden vom GS EDK nach folgenden Kriterien geprüft:

- a. Klar definierte Zielgruppe (Schulstufe, Lernergruppe, Lehrpersonen, Lernsituation)
- b. Verbindung zu bestehenden relevanten Instrumenten und Konzepten
- c. Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse aus der Forschung und Entwicklung
- d. Innovation und Aktualität
- e. Personelle wie methodische Absicherung der wissenschaftlichen Qualität
- f. Umsetzbarkeit und Übertragbarkeit

- g. Kooperation mit weiteren Partnern im entsprechenden Feld
- h. Beitrag zur Aus-/Weiterbildung der Lehrpersonen
- i. Dissemination in interessierten Kreisen

<sup>2</sup> Bei Bedarf kann das GS EDK zur fachlichen Begutachtung Expertisen von Fachpersonen beziehen.

<sup>3</sup> Gestützt auf die materielle Gesuchsbeurteilung unterbreitet das GS EDK dem BAK die Gesuche mit einer Empfehlung zum Entscheid.

<sup>4</sup> Übersteigen die eingereichten Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel, erstellt das GS EDK zuhanden des BAK eine Prioritätenliste mit Empfehlungscharakter.

#### 4. Ablauf und Fristen

- a. Das BAK informiert das GS EDK **bis am 1. Januar** über den zur Verfügung stehenden Kredit. Dieser wird den kantonalen Erziehungsdepartementen und den EDK-Regionalkonferenzen durch das GS EDK mitgeteilt.
- b. Die Projektanträge sind bis **31. Januar** dem GS EDK durch die Kantone oder weitere Trägerschaften mit einer schriftlichen Empfehlung des kantonalen Erziehungsdepartements zuzustellen.
- c. Basierend auf der vorgängigen Beurteilung anhand der Kriterien unter Punkt 3 Al. 1 durch die Koordinationsgruppe Sprachen (KOGS) für Artikel 10 SpV und der Kommission für Bildung und Migration (KBM) für Artikel 11 SpV leitet das GS EDK die Projektanträge mit einer Empfehlung bis **31. März** dem BAK weiter.
- d. Das BAK entscheidet über die Projektfinanzierungen. Es stellt den Projektträgerschaften die Verfügung bis **30. April** zu und informiert das GS EDK über die Entscheide.
- e. Bis 31. Mai überweist das BAK dem GS EDK den gesprochenen Gesamtbetrag.
- f. Im **Juni** werden den Projektträgern 70% der gesprochenen Mittel durch das GS EDK überwiesen. 30% werden nach Einreichen des Schlussberichts beim BAK und dem GS EDK ausbezahlt.

#### 5. Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

<sup>2</sup> Anpassungen des Reglements bedürfen der Schriftform. Jede Partei kann Anpassungen beantragen.

Bern, 18. 4. 2011

  
Bundesamt für Kultur

Der Direktor  
Jean-Frédéric Jauslin

  
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Generalsekretär  
Hans Ambühl